

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Januar 2020

Nr. 7/2020

Inhalt:

**Ordnung
über die Zugangsprüfung für
Bildungsausländerinnen und
Bildungsausländer**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2020

**Ordnung
über die Zugangsprüfung für
Bildungsausländerinnen und
Bildungsausländer
der
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593) sowie aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. Februar 2013 hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung
- § 3 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 49 Absatz 5 HG.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, aber nicht bereits nach § 49 Absätze 1 bis 4 HG über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können nach bestandener Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden.
- (3) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen vom 7. November 2012 in der jeweils gültigen Fassung sowie gegebenenfalls weiterer erforderlicher besonderer Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht nicht.

§ 2

Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Studierfähigkeitstest für ausländische Studienbewerber (TestAS). Der Studierfähigkeitstest setzt sich zusammen aus einem Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul.
- (3) TestAS wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) angeboten. Für das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften von g.a.s.t. für TestAS.

§ 3

Bewertung der Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die in der Zugangsprüfung im Kerntest einen Standardwert von mindestens 100 Punkten und im studienfeldspezifischen Testmodul einen Standardwert von mindestens 100 Punkten erzielt haben, haben Zugang zum Studium in dem angestrebten Studiengang im Sinne von § 49 Absatz 5 HG.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 18. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. Januar 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)